Tennisclub Faurndau e.V.

Clubhausordnung

Stand 2023

gemäß § 23 der Satzung

Vorwort

Das Clubhaus ist das Zentrum unseres Clublebens und dient den Vereinsmitgliedern als Treffpunkt des geselligen Beisammenseins, der Erholung oder Entspannung nach einem Tennismatch.
Der Vorstand des TC Faurndau bittet deshalb seine Mitglieder, die in der Clubhausordnung enthaltenen Regeln im Hinblick auf die Erhaltung, Pflege und Benutzung des Clubhauses zu beachten.

1. **Benutzung / Hausrecht**
   Das Clubhaus steht grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung. Der jeweilige Clubhausdienst vertritt den Vorstand in seiner Eigenschaft als Hausrechtsinhaber. Dessen Weisungen ist Folge zu leisten.
   Außerhalb der Clubdienstzeiten im Spielbetrieb übt der jeweilige Mannschaftsführer oder die jeweilige Mannschaftsführerin des TC Faurndau das Hausrecht aus.
   Bei Jugendmannschaften soll dies durch einen geeigneten Betreuer oder eine geeignete Betreuerin erfolgen.

2. **Clubhausdienst**
   Damit das Clubleben aufrechterhalten werden kann, ist jedes aktive Mitglied über 18 bis einschließlich 70 Jahren verpflichtet, in einem Team von maximal vier Personen 2x drei Tage, (ab 71 bis 75 Jahren 1x drei Tage) Clubdienst jährlich während der Sommerbewirtungsperiode zu leisten.
   Dies gilt jeweils ab dem Folgejahr, in dem das Mitglied das entsprechende Alter erreicht hat.
   Die Sommerbewirtungsperiode wird jedes Jahr vom Vorstand festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Hierzu wird eine Liste ausgehängt, in der sich jedes Mitglied eintragen kann. Über den Aushang wird rechtzeitig informiert.

Der Dienst kann in zwei Wochenteile (A/B oder B/A) aufgeteilt werden, wobei immer ein A-Teil und ein B-Teil enthalten sein müssen:
Wochenteil A: Montag – Mittwoch
Wochenteil B: Donnerstag, Freitag, Sonntag

Das jeweilige Bewirtungsteam organisiert sich grundsätzlich selbst und gewährleistet den reibungslosen Ablauf.
Sofern einzelne Mitglieder zu einem Bewirtungsdienst eingetragen sind, diesen aber nicht oder nur teilweise bzw. unzureichend ausführen, behält sich der Vorstand im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine Ahndung vor. Diese kann bis zur Fälligkeit der Ersatzzahlung reichen.
Die Bewirtungszeiten sind grundsätzlich:
Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr
Sonntag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Je nach aktueller Gästezahl ist die Bewirtung montags bis freitags bis mindestens 22.00 Uhr zu gewährleisten.
Essen sollte bis mindestens 21.00 Uhr angeboten werden.
Eine zeitweise oder vorzeitige Schließung mangels Gäste ist möglich.
Bei Regen kann das Clubhaus geschlossen bleiben.
Zur Bewirtung werden kleine Speisen und die vorhandenen Getränke angeboten.
Sofern Verbandsspiele auf der Tennisanlage stattfinden, ist die Heimmannschaft für die Bewirtung der Gästemannschaft verantwortlich.

3. **Ersatzzahlung**

Mitglieder, die keinen Clubhausdienst leisten wollen oder können, sind zu einer **Ersatzzahlung von 200 € (ab 71 bis 75 Jahren: 85 €)** verpflichtet.
Bei Neumitglieder entfällt im ersten Jahr (gemeint ist das Kalenderjahr des Eintritts bis zum 31.12.) der Mitgliedschaft die Verpflichtung zum Clubdienst bzw. zur Ersatzleistung.

4. **Notessen**

   Der Clubhausdienst sollte unter Berücksichtigung von Wetter, Trainings von Mannschaften, bereits getätigte Anmeldungen über GotCourts etc. ausreichend Essen vorbereiten.
   Sollte das regulär vom Clubhausdienst angebotene Essen frühzeitig ausgehen, kann auf den vorhandenen Vorrat an schnell zuzubereitenden Notessen in Form von z.B. Spaghetti mit Sauce Bolognese aus dem Glas o.ä. zurückgegriffen werden.

5. **Reinlichkeit**

   Das Clubhaus darf nicht in Tennisschuhen betreten werden. Die Einrichtungen des Clubhauses sind pfleglich zu behandeln. Alle Benutzer sind aufgefordert, aktiv an der Sauberkeit mitzuwirken.
   Hunde dürfen nicht mit ins Clubhaus genommen werden. Auf der Tennisanlage sind sie anzuleinen.

6. **Nichtraucherschutz**

   Das Rauchen ist im gesamten Clubhaus untersagt. Auf der Terrasse kann geraucht werden. Auf die Belange des Nichtraucherschutzes ist Rücksicht zu nehmen. Die auf der Terrasse befindlichen Aschenbecher sind zu benutzen.

7. **Alkoholausschank**

   Die Bewirtung mit alkoholhaltigen Getränken orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist den Belangen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen. An erkennbar alkoholisierte Personen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.

8. **Lärmschutz**

   Alle Mitglieder sind aufgefordert, die Einhaltung der Reglungen der Polizeiverordnung der Stadt Göppingen hinsichtlich ruhestörenden Lärms zu beachten. Insbesondere beim Aufenthalt auf der Terrasse vor dem Clubhaus sind die Nachtruhezeiten ab 22.00 Uhr zu beachten.

9. **Private Nutzung des Clubhauses**

Jedes volljährige Mitglied kann das Clubhaus und seine dazu gehörenden Einrichtungen für private Zwecke in der Winterperiode nutzen, sofern die Belange des TC Faurndau nicht entgegenstehen. Die Nutzung ist mit Angabe des Zwecks beim 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher anzumelden. Der Vorstand entscheidet über die Zusage.

Als Nutzungsgebühr sind 130 € festgelegt, die vorab an den TC Faurndau zu überweisen sind.

Hierfür wird dem Mitglied ein Clubhausschlüssel ausgehändigt. Das Mitglied haftet für den Verlust des Schlüssels. Der Verlust des Schlüssels zieht einen Austausch der gesamten Schließanlage nach sich.

Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass das Clubhaus aufgeräumt und besenrein verlassen wird.

Die Regelungen der Clubhausordnung gelten für die private Nutzung analog.

10. **Schlussbestimmung**

Die Clubhausordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

Bei Mitgliedern, die in grober und/oder wiederholter Weise gegen diese Clubhausordnung verstoßen, ist der Vorstand zur Ahndung berechtigt. Die Ahndung kann durch ein Haus-, Platz-, Spielverbot bis hin zum Vereinsausschluss erfolgen.

Bei der Verursachung von Sachschäden kann der Vorstand Schadensersatz verlangen.

Für den Verlust von Wertgegenständen im Clubhaus sowie auf der gesamten Tennisanlage wird keine Haftung übernommen.

Eltern haften für ihre Kinder.

Faurndau, im Mai 2023